VERORDNUNG (EWG) Nr. 2473/75 DER KOMMISSION

vom 29. September 1975

zur Änderung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1315/74 über das Entbeinen des von den Interventionsstellen übernommenen Rindfleisches

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1315/74 der Kommission vom 28. Mai 1974 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2206/75 (4), können die Interventionsstellen das von ihnen übernommene Rindfleisch entbeinen. Dies hat zu erheblichen Lagerbeständen von entbeintem Fleisch geführt, so daß bei ständiger Zunahme des Lagerbestandes Absatzschwierigkeiten entstehen könnten.

Die derzeitige Gemeinschaftsregelung für das Entbeinen sollte erneut für kurze Zeit verlängert werden, bis die Überprüfung der Regelung abgeschlossen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1315/74 wird die Zeitangabe „30. September 1975" durch „17. Oktober 1975" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 144 vom 29. 5. 1974, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 225 vom 27. 8. 1975, S. 7.